

## Änderung der Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 83. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 13. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 9/1) der Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2014 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2014, S. 698) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 13. November 2024, Az. G32a-G8507.21-2024/1-41, die Änderungen genehmigt.

### I.

1. § 1 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 3 S. 1 werden nach den Wörtern „ärztlich tätig ist“ die Wörter „oder aus früherer ärztlicher Tätigkeit Alterseinkünfte bezieht“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 S.1 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „oder aus Alterseinkünften“ eingefügt.
  - b. In Abs. 3 S. 2 werden die Wörter „, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit gewährt werden,“ gestrichen.
  - c. In Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Einkünfte“ die Wörter „und Ruhegehälter“ eingefügt.
  - d. In Abs. 4 Nr. 4 werden die Wörter „z. B.“ durch die Wörter „insbesondere Alters- einkünfte,“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „0,38“ durch die Angabe „0,46“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 wird die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt
  - c. In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „4.250,00 €“ durch die Angabe „6.550,00 €“ ersetzt.
  - d. In Abs. 3 wird die Angabe „7.500,00 €“ durch die Angabe „15.000,00 €“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 werden hinter dem Wort „Arbeit“ die Wörter „oder seine Alterseinkünfte“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit

von mindestens drei Monaten, z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit, Teilzeittätigkeit, Altersteilzeit oder Eintritt in den Ruhestand sowie aus gesundheitlichen Gründen.“ durch die Wörter „Teilzeittätigkeit, gesundheitlichen Gründen sowie bei vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens drei Monaten, insbesondere wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit.“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 werden die Wörter „oder zur Niederschrift“ durch die Wörter „zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form“ ersetzt.
7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:  
„§ 9  
Verjähung  
Die Kammerbeiträge verjähren in 5 Jahren. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjähung der Steuern vom Einkommen und Vermögen sind entsprechend anzuwenden.“

### II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen, Lindau, den 13. Oktober 2024  
Ausgefertigt, München, den 27. November 2024  
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

## Änderung der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 83. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 13. Oktober 2024 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 6/1) der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 9. Oktober 1994, in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 16. Oktober 2022 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2022, S. 659), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 13. November 2024, Az. G32a-G8507.21-2024/1-43, die Änderungen genehmigt.

### I.

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Verfahren nach der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (§ 15 BO), dem Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinprodukte- recht-Durchführungsgesetz (MPDG) sowie der einschlägigen Verordnungen“ durch die Wörter „Anfragen und Anträge zu medizinischen Forschungsvorhaben am Menschen nach Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (§ 15 BO), dem Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG), Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sowie einschlägigen Gesetzen und EU-Verordnungen“ ersetzt.
2. Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „Bewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung von Arzneimitteln nach § 15 BO i.V.m. §§ 40 ff. AMG/ Verordnung EU-VO 536/2014“ durch die Wörter „Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln nach EU VO 536/2014 (CTR)“ ersetzt.
  - b. In der Spalte „Gebühr €“ wird die Angabe „1000,-- bis 3.000,--“ durch die Wörter „wird nach Anlage 3 zu § 12 KPBV berechnet“ ersetzt.
3. Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „Bewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung von Medizinprodukten nach § 15 BO ggf. i.V.m. MPDG/MDR“ durch die Wörter „Bewertung klinischer Prüfungen von Medizinprodukten und Leistungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika nach MPDG/MDR/IVDR“ ersetzt.
  - b. In der Spalte „Gebühr €“ wird die Angabe „1.000,-- bis 5.000,--“ durch die Angabe „1.500,-- bis 5.500,--“ ersetzt.
4. Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „Bewertung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten“ durch die Wörter „Beratung von Ärzten oder deren Bevollmächtigten vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten § 15 BO“ ersetzt.
  - b. In Nr. 7.3 wird in der Spalte „Gebühr €“ die Angabe „160,-- bis 1.300,--“ durch die Angabe „800,-- bis 2.500,--“ ersetzt.
5. Nr. 7.4 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „Neubewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung oder der epidemiologi-